

Anrechnung von Alterungsrückstellung beim Wechsel in Tarife nach Art der Schadenversicherung

Am 14.03.2025 haben Sie die Information über das geänderte Verfahren erhalten: Bei einem Wechsel in einen nicht substitutiven Tarif, dessen Beitrag nach Art der Schadenversicherung (also mit planmäßig steigenden Beiträgen) kalkuliert ist, wird keine Alterungsrückstellung mehr übertragen. Sie kommt stattdessen als Überschuss dem versicherten Kollektiv zugute und kann dann beispielweise zur Minderung von Beitragsanpassungen verwendet werden. Das gilt für alle Tarifwechsel mit Wirkung ab dem 01.05.2025. Alle weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der KV-Fachinformation „Änderung bei der Alterungsrückstellung“.

Übergangsregelung für die Optionstarife Mehr Optionen und Genau-Für-Sie Option

Vielfache Rückmeldungen aus dem Vertrieb bescheinigen den Optionstarifen Mehr Optionen und Genau-Für-Sie Option eine große Bedeutung bei der **Überbrückung kurzer Zeiträume, in denen wegen eintretender Versicherungspflicht eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgen muss**. Die erworbenen Rechte konnten in dieser Zeit bisher mit einer großen Anwartschaftsversicherung oder (preisgünstiger und unter bestimmten Voraussetzungen) durch einen Wechsel in einen der genannten Optionstarife erhalten werden. Da auch der Beitrag der beiden Optionstarife nach Art der Schadenversicherung kalkuliert ist, wäre diese Möglichkeit unter Anrechnung der bereits erworbenen Alterungsrückstellung im Zuge der beschriebenen Änderung entfallen.

Vor dem Hintergrund der Rückmeldungen wurde nochmals geprüft, ob eine kundenfreundliche Übergangsregelung möglich ist. Um unseren Vollversicherten geeignete Lösungen zum Vertragserhalt bieten zu können, werden die beiden Optionstarife vorübergehend von der Änderung ausgenommen. Bis auf Weiteres werden die gebildeten Alterungsrückstellungen bei Wechsel in Mehr Optionen und Genau-Für-Sie Option weiter angerechnet. Hier schaffen wir auf vertrieblichen Wunsch also eine Übergangslösung, während wir uns mit einer dauerhaften Lösung beschäftigen. Die Policierung der Umstellungen mit Wirkung ab dem 01.05.2025 muss bis zur technischen Umsetzung für höchstens zwei Wochen zurückgestellt werden.

Der Wechsel in die Optionstarife ist bei Eintritt einer kurzzeitigen Versicherungspflicht am oder nach dem 01.05.2025 ab sofort unter diesen **Voraussetzungen** möglich:

Genau-Für-Sie Option (GO)

- > Der Wechsel erfolgt nahtlos aus der beihilfekonformen Genau-Für-Sie Krankenversicherung (GK) und unmittelbar vor GK bestand noch keine Vollversicherung,
- > der Versicherungsvertrag ist nicht im Rahmen der Öffnungsaktion zustande gekommen und
- > die Dauer der Unterbrechung kollidiert nicht mit dem Höchstalter und der maximalen Versicherungsdauer im Optionstarif GO.

Da sich das Optionsrecht aus GO auf die beihilfekonforme Vollversicherung richtet, sollte der Tarif nur angeboten werden, wenn aller Voraussicht nach in Zukunft wieder ein Beihilfeanspruch entsteht.

Mehr Optionen (OPTION)

- > Der Wechsel erfolgt nahtlos aus der (ggf. beihilfekonformen) Krankheitskosten-Vollversicherung, die ebenfalls nicht im Rahmen der Öffnungsaktion vereinbart wurde,
- > die Dauer der Unterbrechung kollidiert nicht mit dem Höchstalter und der maximalen Versicherungsdauer im Optionstarif OPTION und
- > die Prüfung des Schadenverlaufs der bisherigen Vollversicherung kommt zu einem positiven Ergebnis.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Wechsel in den Tarif Mehr Optionen nur noch mit einer **besonderen Vereinbarung** vollzogen werden, die das Optionsrecht auf den Wechsel in den Ursprungstarif bzw. einen vergleichbaren Tarif einschränkt. Ein Optionsrecht zum späteren Abschluss einer Ergänzungsversicherung und Pflege-Ergänzungsversicherung besteht dann nicht. Liegt mindestens eine der Voraussetzungen nicht vor, dann kann der Vertrag stattdessen als große Anwartschaftsversicherung fortgeführt werden.

Ansprechpartner

Bei möglichen Fragen kontaktieren Sie gerne Ihre/n zuständige/n Regionalbeauftragte/n.